



Diskussionsgrundlage
zum
bedingten
Grund- und Erziehungsgehalt

von Dieter Burr

Bundsvorsitzender der AUF-Partei

und

Dr. Markus Widenmeyer

Stellv. Bundsvorsitzender der AUF-Partei

September 2011

Sozialpolitik

Bedingtes Grund- und Erziehungsgehalt

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	S. 3
1. Staatliche und soziale Ordnung aus christlicher Sicht	S. 6
1.1 Funktion des Staates als Rechtsstaat	S. 6
1.2 Wirtschaftliche Freiheit des Bürgers	S. 7
1.3. Die soziale Verantwortung	S. 11
1.4 Das gegenchristliche Konzept	S. 13
1.5 Fazit	S. 14
2. Das Konzept des bedingten Grund- und Erziehungsgehaltes	S. 16
3. Konkrete Ausführung des Grund- und Erziehungsgehaltes	S. 18
3.1 Allgemeines	S. 18
3.2 Geburt bis Schulbeginn	S. 19
3.3 Schule	S. 20
3.4 Studium	S. 22
3.5 Berufsausbildung	S. 24
3.6 Arbeitsleben	S. 24
3.7 Krankheit / Berufsunfähigkeit	S. 26
3.8 Rentenalter	S. 27
3.9 Höhe des Grund- und Erziehungsgehaltes	S. 27
3.10 Besteuerungssysteme und Besonderheiten bei Einführung des bedingten Grund- und Erziehungsgehaltes	S. 28
a. Veränderungen im Steuer- und Sozialsystem	S. 28
b. Weitere Bemerkungen	S. 31
c. Erbschaft- und Schenkungsteuer	S. 32

Vorwort

Die hier vorliegende Broschüre soll eine Grundlage bieten für die Diskussion über den unvermeidlichen Umbau unserer sozialen Sicherungssysteme.

Anfang 2011 konnten wir in einer erstaunlichen Diskussion verfolgen, wie Politiker in unserem Land wochenlang darüber debattierten, ob die Hartz IV-Beträge um 3 € erhöht werden sollten oder nicht. Viele Menschen haben solche und ähnliche Diskussionen als höchst befremdend wahrgenommen.

Bei solchen Diskussionen werden jedoch nur selten ganz wesentliche Aspekte öffentlich erwähnt oder gar angemessen diskutiert: Denn zum Einen hat die Politik der letzten vier Jahrzehnte eine enorme Staatsverschuldung angehäuft; diese Verschuldung scheint sich derzeit sogar noch zu beschleunigen („Rettungsschirme“ etc.). Dazu kommt langfristig eine kontinuierlich schrumpfende erwerbstätige Bevölkerung. Schulden und andere Lasten werden also in Zukunft auf immer weniger erwerbsfähige Schultern verteilt.

Ein zweiter Aspekt betrifft konkret die Perspektive des ganz „normalen erwerbstätigen Bürgers“, von dem heute wie selbstverständlich erwartet wird, dass er über eine enorme Steuern- und Sozialabgabenquote den Sozialstaat (und vieles mehr) finanzieren soll. Dafür soll er steigende Arbeitszeit und berufliche Anforderungen bei sinkender Kaufkraft stillschweigend in Kauf nehmen. Eine Rente mit 69 wurde jüngst schon angedeutet. Männer und Frauen sollen nach dem Willen der heutigen Politik zudem gleichermaßen möglichst vollzeitlich erwerbstätig sein. Ganz offensichtlich kann ein Staat nur ausgeben, was er zuvor denjenigen Bürgern abnimmt, die etwas durch eigenen Fleiß und Tüchtigkeit erwirtschaften. Zudem verschuldet sich der Staat und bringt dadurch seine Bürger in sehr langfristige und drückende Abhängigkeiten. Diese Zustände widersprechen der christlichen Auffassung des Staates massiv.

Wenn wir in unserem Land grundsätzlich über „soziale Verantwortung“ und „soziale Systeme“ sprechen, so können nicht nur die sozialen Belange, sozusagen die „Wohltaten des Sozialstaats“ betrachtet werden. Für eine wirklich gerechte und verantwortbare politische Lösung muss das System als Ganzes und nachhaltig, also funktionierend, über beliebige lange Zeiträume betrachtet werden. Es muss ebenfalls stets vor Augen gehalten werden, was die *christlichen* Prinzipien für das Konzept eines Staates und das menschliche und bürgerliche Miteinander sind. Konkret: Es geht

um die biblisch fixierte Schöpfungsordnung, nicht um moderne, humanistische „Gerechtigkeits“-Konzepte. Wir müssen zum Beispiel über Folgendes reden: Welche Verantwortung hat der Staat tatsächlich gegenüber dem Einzelnen? Was sind die Aufgaben des Staates? Was nicht? Welche Verantwortung kommt dem Einzelnen einschließlich den Familien und vielleicht auch Kirchen zu? Auf welche Weise ist einem Bürger, wenn er in eine existenzielle Notlage gerät, zu helfen?

Wenn man ein solches System grundsätzlich betrachtet, sind damit zwar nicht alle Fragen auf einmal geklärt. Besonders wichtig ist aber, dass sich daraus ganz praktische Ansatzpunkte zur Gestaltung der Sozialpolitik in unserem Land ergeben. Wichtige Teilaspekte einer Sozialpolitik sind Arbeitslosigkeit, Familie und Kindererziehung, Altersrente und eine Absicherung bei länger andauernder Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit.

Die Verantwortung des Einzelnen, der Zusammenhalt in der Familie und in der bürgerlichen oder auch kirchlichen Gemeinschaft vor Ort sind die wichtigsten Grundlagen eines nachhaltigen sozialen Miteinanders oder, in anderen Worten, der „Solidarität“. Dies kommt vor allen staatlichen Systemen und Maßnahmen. Seit Ende des 19. Jahrhunderts, bedingt durch den damals aufkommenden Marxismus, wurden zunehmend dem Staat neue Aufgaben übertragen, was sich auch in einem problematischen Bewusstseinswandel breiter Bevölkerungsschichten niedergeschlagen hat. Ein Staat, der den Menschen ihre Verantwortung abnimmt, sie regelrecht bevormundet und dadurch ihre Freiheit und Selbstbestimmung einschränkt, entspricht ganz grundlegend nicht der christlichen Sichtweise.

Ein wichtiges Prinzip aller menschlichen Gemeinschaft nach christlicher Sicht ist das Prinzip des Gebens und Nehmens. Dies bedeutet, dass Menschen, die Leistungen vom Staat empfangen, auch bereit sein müssen, der Gemeinschaft, von der sie Leistungen nehmen, etwas zurückzugeben. Ein konkretes Beispiel ist, dass von Arbeitslosigkeit Betroffene für die Leistungen, die sie erhalten, in ehrenamtlichen und sozialen Diensten tätig werden. Ein anderes, christliches Prinzip ist das Prinzip der menschlichen Freiheit und Verantwortung oder das Prinzip von „Saat und Ernte“. Dieses Prinzip sagt, dass die Konsequenzen des Fehlverhaltens Einzelner nicht anderen Menschen beziehungsweise der Allgemeinheit angelastet werden dürfen. Ein weiterer Bestandteil des christlichen Menschenbildes ist die moralische und persönliche Verantwortung des Einzelnen für seinen Nächsten und seine Angehörigen.

Wir möchten Sie nun einladen, sich anhand dieser Broschüre mit den Fragen der Aufgaben und Befugnisse des Staates und ihrer Grenzen, der sozialen Absicherung, der Eigenverantwortung des Bürgers, der Einkommensstrukturen und – im weitesten Sinn – des Steuersystems auseinanderzusetzen.

Dieter Burr

AUF-Bundesvorsitzender

1. Staatliche und soziale Ordnung aus christlicher Sicht

Freiheit und Gleichheit, welch Unverstand, die tödlichsten Feinde zusammengespannt; denn ungleich wird alles, entwickelt sich's frei und Gleichheit bedarf der Tyrannei.

Unbekannter Autor

1.1 Funktion des Staates als Rechtsstaat

Die hauptsächliche Aufgabe des Staates ist der Schutz des Bürgers vor menschlicher Willkür und Unterdrückung und somit die Gewährleistung seiner Freiheit. Das Grundgesetz betont in Artikel 2 „das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit“. Dieses Recht findet seine Schranken in der Freiheit der Anderen und im Sittengesetz. Das Sittengesetz ist das Gesetz, das von Natur und somit von Gott aus gilt. Es schränkt die Willkür der Staatsmacht stark ein, unabhängig davon, ob sie demokratisch oder anders legitimiert ist. Sie entspricht dem christlichen Welt- und Menschenbild:

- Aufgabe des Staates ist, das Böse zu bestrafen und das Gute zu fördern, da dies nachhaltig den Menschen zu Gute kommt¹.
- Es darf keine Willkür der Mächtigen bzw. des Staates geben²; auch sie sind dem (göttlichen) Sittengesetz unterworfen. Dies betrifft freilich auch die Mehrheit.
- Dem Menschen obliegt eine freie Wahl, er muss aber auch die Folgen seines Handelns tragen³.
- Menschen sind unterschiedlich tüchtig und begabt, was zu vielfältigen sozialen Unterschieden führt. Der Staat hat nicht die Befugnis, diese Unterschiede aufzuheben.

Aus christlicher Sicht stehen die Freiheit des Menschen und das Sittengesetz eindeutig über pragmatischen und daher subjektiven Beweggründen, wie Nützlichkeit oder Annehmlichkeit oder ideologischen Beweggründen wie Gleichheitsbestrebungen.

¹ Römer 13, 3-4, Psalm 101.

² Psalm 58, 2-3.

³ 5. Mose 11,26.

Bürgerliche Grundrechte sind aus den zu Anfang genannten Gründen notwendig negative Rechte oder Schutzrechte, die das Individuum vor menschlicher Willkür und Gewalt schützen. Sie können keine positiven Rechte sein, die dem Individuum bestimmte Leistungen garantieren. Denn sonst müssten andere Menschen gezwungen werden, solche Leistungen zu erbringen.

1.2 Wirtschaftliche Freiheit des Bürgers

Ich hoffe, Sie missverstehen mich nicht, wenn ich von sozialer Marktwirtschaft spreche. Damit meine ich, dass die Marktwirtschaft als solche sozial ist, nicht dass sie erst sozial gemacht werden muss.

Ludwig Erhard

Das christliche Menschenbild koppelt Freiheit stets an Verantwortung, welche an das natürliche Sittengesetz rückgebunden ist. Dem Bürger kommt eine große wirtschaftliche und soziale Freiheit und Eigenständigkeit zu und damit eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung. Dies hat zwei Aspekte: Zum einen darf der Staat den Bürgern nur wenig Steuern und Abgaben abnehmen. Zum anderen soll der Staat nicht aktiv in wirtschaftliche und gesellschaftliche Belange eingreifen. Insbesondere darf er keine unverantwortliche und unsittliche Lebensweise auf Kosten anderer fördern. Vielmehr soll er die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine funktionierende, marktwirtschaftliche Ordnung festsetzen und ihre Einhaltung sicherstellen. Dies betrifft gerade auch die Verhinderung des Missbrauchs großer wirtschaftlicher Macht in den Händen Einzelner. Die Unterscheidung zwischen aktivem Eingreifen des Staates und dem Setzen rechtlicher Rahmenbedingungen ist sehr wichtig. Man kann dies mit einem Fußballspiel vergleichen, bei dem der Staat zwei Rollen inne hat: Erstens die Rolle des Schiedsrichters und zweitens die Rolle dessen, der anfangs die Spielregeln festsetzt. Der Schiedsrichter beispielsweise darf nicht aktiv mitspielen oder parteiisch sein. Er soll unparteiisch urteilen und die festgesetzten Spielregeln konsequent und ausnahmslos einfordern⁴.

⁴ Ein Staat, der im Gegensatz dazu aktiv ins Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschehen eingreift, heißt „interventionistisch“ (d.h. „eingreifend“) oder, im Extremfall, „sozialistisch“. Im interventionistischen Staat gibt es in Teilbereichen eine freie Wirtschaft, jedoch hohe Steuern, Abgaben, viele Zwänge und Regulierungen für die Bürger und die Wirtschaft. Eine politische Elite lenkt zentral und bürgerfern die wichtigsten gesellschaftlichen Bereiche. Der Übergang zwischen Interventionismus und Sozialismus ist

Die Freiheit der Bürger, über ihren Besitz und ihre Einkünfte selbst zu verfügen

Es entspricht der Schöpfungsordnung, dass der Mensch beziehungsweise der Bürger über seinen Besitz und somit auch über seine Einkünfte überwiegend selbst verfügt und dafür eine moralische Verantwortung gegenüber seinem Schöpfer und seinem Nächsten hat.

Die Begrenzung der Steuer- und Abgabenlast hat mehrere Aspekte: Ein Staat, der dem Bürger über das von Gott gesetzte Maß Steuern und Abgaben abnimmt, bestiehlt oder beraubt ihn in einem wörtlichen Sinne. Zweitens kann mit denjenigen Mitteln, die der Staat dem Bürger abnimmt, der Bürger nicht mehr nach seinen eigenen Werten handeln. Die Eigenverantwortlichkeit und die moralische Verantwortung des Bürgers werden unterlaufen. Drittens wird eine herrschende Elite die übermäßigen Geldmittel nach ihren persönlichen Wertvorstellungen verwenden. In einem übermäßig steuernden Staat wird die Regierung stets „ihre Wertskala dem Volke aufzwingen“, wie der Nobelpreisträger für Wirtschaftswissenschaften, Friedrich August Hayek klar gesehen hat⁵. Das heißt, dass die Bürger dann der Willkür und ideologischen Sichtweisen einer herrschenden Elite ausgesetzt sind. Hohe Steuern- und Abgabenquoten sind also die Kehrseite totalitärer Tendenzen. Dies ist heute deutlich zu sehen. Der Staat nimmt den Bürger viel zu hohe Steuern und Abgaben ab. Damit werden Dinge finanziert wie die Indoktrination des Gender-Mainstreamings, Abtreibungen, unkontrollierte Zuwanderung, eine bürgerferne zentralistische Europäische Union und vieles mehr. Auf der anderen Seite fehlen Bürgern oft die Geldmittel, um eigene Initiativen durchzuführen, wo ihre Wertvorstellungen in die Gesellschaft getragen werden könnten (z.B. christliche Universitäten, Parteien etc.). Gerade die biblischen Texte lehnen daher aus gutem Grunde einen Staat ab, der hohe Steuern- und Abgaben eintreibt und somit die Bürger um einen großen Teil ihrer Einkünfte und ihres Besitzes und somit ihrer Freiheit bringt:

- Es gilt der Schutz der Privatsphäre und das Recht, über sein Eigentum selbst zu verfügen; das Gegenteil ist „Unterdrückung“⁶.

fließend und unscharf. Meist ist im Sozialismus Privateigentum weitgehend abgeschafft oder kann vom Staat enteignet werden. Der heutige Zustand in Deutschland und Europa entspricht weitgehend einem Interventionismus.

⁵ F.A. Hayek, *Der Weg in die Knechtschaft*, 6. Kapitel.

⁶ Micha 2,1-2.

- Der Staat soll schlank sein, wenig besitzen und das Volk nicht in Knechtschaft führen⁷.
- Es gilt der Grundsatz: „Wer viel Steuern erhebt, richtet das Land zugrunde.“⁸

Da der Staat letztlich nur über die Mittel verfügt, die er den Bürgern direkt oder indirekt, zum Beispiel über Verschuldung, abnimmt, ergibt sich aus einer geringen Besteuerung automatisch eine Eindämmung totalitärer staatlicher Allmachtsbestrebungen, die von einer persönlich oder ideologisch motivierten Machtelite ausgehen.

Die Eigenverantwortlichkeit des Bürgers

Das Prinzip der Eigenverantwortlichkeit entspricht dem „Prinzip von Saat und Ernte“⁹.

- „Wie lange liegst du, du Fauler [...] so wird dich die Armut übereilen“¹⁰.
- „Lässige Hand macht arm; aber der Fleißigen Hand macht reich.“¹¹
- „Wer nichts arbeitet, soll auch nichts essen“¹².
- „Weh dem, der sein Gut mehrt mit fremdem Gut und sich Schulden aufhäuft.“
- „Weh dem, der unrechten Gewinn macht.“¹³

Nach biblischen Gerechtigkeitsmaßstäben¹⁴ ernten das Individuum oder Organisationen wie Unternehmen, Banken oder andere Staaten die Früchte ihres eigenen Verhaltens – sowohl die guten, als auch die schlechten. In einem gerechten Staat werden Tugenden

⁷ 5. Mose 17, 14.

⁸ Sprüche 29, 4.

⁹ Galater 6,7.

¹⁰ Sprüche 6,9.

¹¹ Sprüche 10,4.

¹² 2. Thess. 3, 12.

¹³ Habakuk 2, 6.

¹⁴ Es ist sehr wichtig, zwei ganz grundlegende Gerechtigkeitsbegriffe der Bibel zu unterscheiden: Es gibt einen Gerechtigkeitsbegriff, welcher der biblischen *Ethik*, also der Gestaltung des menschlichen und bürgerlichen Miteinanders zugrunde liegt: Hier sagt Paulus bspw.: „Wer nicht arbeitet, soll auch nichts essen.“ Auf der anderen Seite gibt es einen soteriologischen („das Heil betreffenden“) Gerechtigkeitsbegriff, der die Erlösung oder das Heil des Menschen betrifft und welche erst in der jenseitigen Welt vollendet sein wird. Hier ist es der Glaube, welche dem Menschen Rechtfertigung vor Gott und somit Erlösung bringen (Römer 3,21). Eine Durchmischung der Soteriologie mit der gesellschaftlichen bzw. politischen Ethik hat fatale Konsequenzen, nämlich die sozialistisch bzw. marxistisch motivierte Befreiungstheologie, die eine „Erlösung des Menschen“ mit politischen Mitteln und Revolution auf Erden erreichen will.

wie Fleiß, Disziplin, Voraussicht, Verantwortlichkeit, Redlichkeit oder Wahrhaftigkeit usw. gleichsam automatisch gefördert. Dies geschieht durch funktionierenden Wettbewerb in einem geeigneten Rahmensystem, das der Staat vorgibt. In einem ungerechten Staat werden hingegen tugendhaften und tüchtigen Bürgern Mittel durch hohe Besteuerung und Abgaben oder anderen Mechanismen entwendet, damit sie nach Maßgabe ideologischer oder persönlicher Vorstellungen einer Machtelite verwendet werden. Diese Mittel werden an andere Personen oder Organisationen verteilt, nicht zuletzt an solche, die sich unverantwortlich und untugendhaft verhalten. Dies betrifft heute nicht nur vielfältige Missbräuche der Sozialsysteme¹⁵, sondern auch die sogenannten Banken- und Euro-Rettungsschirme. Nach biblischer Sicht soll sich der Staat hingegen in Bezug auf den sozialen und wirtschaftlichen Status einer Person oder Organisation *unparteiisch* verhalten: „Du sollst weder den Geringen noch den Großen begünstigen“¹⁶. Dies verbietet zum Beispiel Lobbyismus zugunsten der Finanzwirtschaft genauso wie Subventionen und signifikante soziale und andere Transferleistungen. Die christliche Sicht entspricht einer durch gute gesetzliche Rahmenbedingungen ermöglichten Marktwirtschaft, etwa im Sinne eines Ordoliberalismus („soziale Marktwirtschaft“). Funktionierender Wettbewerb schafft Wohlstand und steht einer Konzentration wirtschaftlicher Macht, Kartellbildung und Ausbeutungsmechanismen entgegen. Dies ist die Grundidee der sozialen Marktwirtschaft, die auf dem christlichen Staat- und Menschenbild aufbaut. Der stattfindende Wettbewerb geht einher mit einem entsprechenden gesellschaftlichen Wertefundament: Zum einen sind gewisse Werte für ein marktwirtschaftliches System notwendig. Zum anderen fördert echter Wettbewerb das gesellschaftliche Wertebewusstsein, weil Menschen erfahren, dass Tüchtigkeit, Disziplin, Verlässlichkeit, Redlichkeit usw. auch gute Folgen mit sich bringen.

Die gegenchristliche Sicht entspricht einem interventionistischen oder gar sozialistischen Staat bzw. einer Finanz- bzw. Wirtschaftsoligarchie, was zunehmend den aktuellen Zuständen entspricht. Dabei bedingt oft das eine das andere¹⁷.

¹⁵ Zum Beispiel Arbeitsunwilligkeit, Zuwanderung in die Sozialsysteme oder „Vollkasko“-Absicherung zu Lasten der Allgemeinheit.

¹⁶ 3. Mose 19,15.

¹⁷ Einen Überblick gibt hier: Max Otte, *Stoppt das Euro-Desaster!* Ullstein, 2011.

1.3 Die soziale Verantwortung

Das biblische Menschenbild erkennt an, dass Menschen sowohl verschuldet als auch unverschuldet in Not geraten können. Ein zentraler christlicher Wert ist die Verantwortung für den (unverschuldet) in Not geratenen bzw. der Schutz der Schwachen und Bedürftigen. Der Staat spielt dabei im Wesentlichen nur eine indirekte Rolle. Er hat insbesondere die Aufgabe der Gewährleistung eines rechtlichen Schutzes der Armen und Schwachen:

- Forderung geringer Abgaben/Steuern von den Armen.
- Armen und Schwachen zum Recht verhelfen; Verbot der Unterdrückung; Verbot von Bestechung und Korruption¹⁸.
- Verbot der Preismanipulation, Betrug, insbesondere zu Lasten der Armen¹⁹.

Aus biblischer Sicht soll die direkte soziale Verantwortung in der Familie und im persönlichen Umkreis wahrgenommen werden. Unter heutigen sozialen Umständen ist dabei zu prüfen, inwieweit dies auch z.B. im kommunalen Umfeld erfolgen kann, so dass jeder Bürger eine Grundabsicherung für existenzielle Notlagen hat.

- Ein jeglicher beweise an seinem Bruder Güte und Barmherzigkeit (Sachaja 7,9).
- Wenn aber jemand die Seinen, besonders seine Hausgenossen, nicht versorgt, hat er den Glauben verleugnet und ist schlimmer als ein Heide. (1. Tim. 5,8).

Im mosaischen Gesetz wird zum Beispiel eine Forderung erhoben, dass die Bürger mit einem Dreißigstel ihres Ertrags die Bedürftigen in ihrer Stadt unterstützen sollen. Dies ist, folgt man dem biblischen Text, eine moralisch-religiöse Forderung an den Einzelnen, weniger eine staatliche Maßnahme²⁰. Der christlichen Sichtweise sind insbesondere Bestrebungen nach einer vom Staat erzwungenen sozialen Angleichung oder gar Gleichheit fremd. Politische Gleichheitsideale beschneiden sowohl die Eigentums- und Freiheitsrechte als auch die Eigenverantwortlichkeit der Bürger und

¹⁸ Amos 5,11; Jeremia 22.

¹⁹ Amos 8,4-6; Micha 6,11-15.

²⁰ Man kann hieraus bestenfalls eine sehr geringe (1/30), kommunale Sozialabgabe interpretieren.

erweitern zudem den Machtumfang des Staates beziehungsweise einer Machtelite. Die Regierung erzeugt durch die Schaffung eines Vollkasko-Sozialsystems weiterhin umfassende Abhängigkeiten breiter sozialer Schichten und zwingt den Bürgern automatisch ihre Werteskala auf. Die Bibel hingegen hat die reale, existenzielle Armut und Not der Menschen im Blick sowie die moralische Verantwortung des Einzelnen für die Angehörigen und den Nächsten. In diesem Rahmen gab es Einrichtungen, wie zum Beispiel das Erlassjahr, um jedem Bürger bzw. jeder Familie die Sicherung ihrer Grundbedürfnisse auf Grundlage eigenständiger Arbeit zu ermöglichen²¹.

Es ist kein Zufall, dass für die Bibel die Orte der Weitergabe von Werten und Sittlichkeit und die Orte der zentralen sozialen Verantwortungsgemeinschaft dieselben sind: Die Familie und die Kirchen²².

Sowohl eine gelingende Marktwirtschaft, als auch das soziale Miteinander beruhen auf einem Wertefundament und dem Bewusstsein einer moralischen Verantwortung des Einzelnen. Ohne Werte gehen also Freiheit, Wohlstand und Mitmenschlichkeit verloren.

Es ist daher fatal, wenn der Staat dazu missbraucht wird, das Fundament der natürlichen Sittlichkeit zu bekämpfen. Der Staat kann und darf auch nicht versuchen, die moralische Verantwortung der Bürger durch Zwangsmaßnahmen zu ersetzen. Dies hätte unmittelbar totalitäre Konsequenzen. Er hat vielmehr darauf hinzuwirken, dass die natürliche Sittlichkeit im Staat erhalten bleibt und nachhaltig gefördert wird. Gegenchristliche Staatkonzepte hingegen unterminieren das Bewusstsein natürlicher Sittlichkeit im Volk und vergrößern im Gegenzug den Machtumfang des Staates und die Durchdringung der Lebenswelt durch staatliche Regulierungen, Transferzahlungen und andere Zwangsmaßnahmen. Dies beobachten wir etwa seit den 70er Jahren.

²¹ 3. Mose 25.

²² Als „Kirche“ gilt im biblischen Sinne freilich nur eine Glaubensgemeinschaft, welche die rechte Lehre gegen den Zeitgeist bzw. Irrlehren verteidigt (Maleachi 2,7; 1. Timotheus 3,15; 2. Thess. 2, 3-17).

Begrifflichkeiten

Wichtig ist, zu beachten, dass heutigen Debatten um Sozial- und Wirtschaftspolitik oft falsche bzw. umgedeutete Begriffe zugrunde liegen. Dies sei an zwei Beispielen erläutert.

- Der heute übliche Begriff der „sozialen Gerechtigkeit“ beruht in der Regel auf einem (humanistischen) Gleichheitsideal, das ganz oder teilweise durch staatliche Maßnahmen herzustellen ist, die ihrer Natur nach Zwangsmaßnahmen sind. Der biblische Begriff einer sozialen Gerechtigkeit meint aber vielmehr eine persönliche Verantwortung gegenüber dem Nächsten, welcher der Mensch gerecht werden soll.
- Das Wort „Solidarität“ bezieht sich im christlichen Sinne auf eine persönliche, freiwillige Haltung der Nächstenliebe und des Miteinanders; der heutige Sinn meint jedoch sehr oft staatlich verfügte Zwangsmaßnahmen. Ein Beispiel des Missbrauchs des Solidaritätsgedankens für Steuererhöhungen ist der sogenannte „Solidarbeitrag“.

1.4 Das gegenchristliche Konzept

Das gegenchristliche Konzept der staatlichen und sozialen Ordnung ist heute in den meisten westlichen Ländern zunehmend vorherrschend, insbesondere auch in Deutschland. Die wichtigsten Eckpunkte dieses gegenchristlichen Staats- und Gesellschaftskonzepts sind im Folgenden dargelegt:

- Es existiert eine hohe Steuer- und Abgabenlast. (In Summe mehr oder deutlich mehr als ein Drittel des Bruttoeinkommens. In Deutschland zum Teil deutlich über 50 %) ²³.
- Der Staat nimmt denjenigen, die substanzielle wirtschaftliche Werte durch eigenen Fleiß und Tüchtigkeit erwirtschaften, relativ große Teile ihres Einkommens ab. Damit finanziert er eigene sozial-ideologische Ziele, die er als „soziale Wohltaten“ und „soziale Gerechtigkeit“ darstellt. Politiker stellen

²³ Allein 40 bis 45% Sozialabgaben (etwa hälftig Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil). Dazu Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag usw. Weitere Steuern: Mineralöl, Mehrwertsteuern usw.

sich dabei gerne selbstherrlich als „soziale Wohltäter“ dar, obwohl sie doch ausschließlich die Mittel verteilen, die sie zuvor den Bürgern abgenommen haben.

- Die objektiven ethischen Grundwerte (die natürliche Sittlichkeit) werden ignoriert, umgedeutet oder bekämpft.
- Die Bevölkerung soll im ideologisch bzw. politisch „korrekten“ Sinne umerzogen werden.
- Staatliche Bildungs- und Erziehungssysteme werden vom Staat missbraucht, um ideologischen Einfluss auszuüben. Heutige Beispiele sind das Gender Mainstreaming bzw. der Feminismus, der Marxismus, die Evolutionslehre oder der Einfluss der Homosexuellenlobby an Universitäten und Schulen.
- Die Verantwortung der Bürger wird durch staatliche Maßnahmen und Regulierungen ersetzt; gleichzeitig wird das Wertebewusstsein der Bevölkerung unterminiert und manipuliert.
- Eine Elite diktiert und bevormundet das Volk. Dessen Interessen und Vorstellungen werden faktisch nicht berücksichtigt (Beispiel Europapolitik, Euro-Einführung).

1.5 Fazit

Zusammengefasst die wichtigsten Eckpunkte des christlichen Verständnisses:

- Der Staat soll den Einzelnen vor menschlicher Willkür schützen. Er soll die Freiheit der Bürger im Rahmen des Sittengesetzes gewährleisten.
- Er soll die Beachtung des natürlichen Sittengesetzes im Volk fördern, anstatt umfassende Regulierungen und Zwangsmaßnahmen anzuwenden.
- Der Staat soll „schlank“ sein, wenig besitzen und wenig Steuern und Abgaben erheben. Er sollte keine Schulden machen und sich auf seine Kernaufgaben beschränken.
- Ein „fetter“ Staat ist stets ein Instrument menschlicher Willkür und ideologisch-totalitärer Bestrebungen, die den Bürgern die Werteskala herrschender Eliten aufprägen wollen.
- Der Einzelne soll die Früchte seines Handelns ernten, im Guten wie im Schlechten.
- Gesetze müssen die Eigenverantwortung unterstützen und gleichzeitig

Manipulation, Betrug und Ausbeutung, gerade auf Kosten der Armen und Schwachen, verhindern. Ebenso sollen sie die Konzentration und Missbrauch wirtschaftlicher Macht eindämmen.

- Der Staat soll weder arm noch reich bevorzugen und unparteiisch Recht sprechen. Dies verbietet signifikante Transfermaßnahmen genauso wie Lobbyismus oder eine Subventionskultur.
- Die zentralen Orte sozialer Verantwortung sind Familie, Kirche und ferner das eigene persönliche Umfeld, nicht jedoch der Staat oder „die Gesellschaft“.
- In einem Staat soll es Mechanismen geben, die jedem Bürger auf Grundlage eigenständiger Arbeit seine Grundbedürfnisse zu sichern erlauben und den Familien und ferner Kirchen ermöglichen, ihre sozialen Aufgaben wahrzunehmen.

Weitere Literatur:

- Thomas Schirrmacher, *Ethik*, Band 6, *Gottes Ordnungen (Staat, Recht)*.
- David A. Noebel, *Kampf um Wahrheit, Die bedeutendsten Weltanschauungen im Vergleich*, Kapitel 10 „Wirtschaft“.
- Manfred Spieker: Katholische Soziallehre und soziale Marktwirtschaft, in: *Ordo: Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*, 1994, Band 45, S.169-193.

2. Das Konzept des bedingten Grund- und Erziehungsgehaltes

Es ist eine wichtige Aufgabe, die biblischen Prinzipien auf die heutige Situation anzuwenden. Der Vorschlag, der im Folgenden unterbreitet werden soll, ist das Konzept des *bedingten Grund- und Erziehungsgehaltes*. Mit diesem bedingten Grund- und Erziehungsgehaltes sind folgende politischen und gesellschaftlichen Ziele verbunden:

- Die soziale Verantwortung und die Bestimmung der Rahmenbedingungen der Lebensgestaltung werden weitgehend wieder vom Staat auf die Bürger und die Familien zurückübertragen.
 - Steuer- und Abgabenlast soll (stark) gesenkt werden.
 - Die Entscheidung über Mittelverwendung soll beim Bürger, nicht beim Staat liegen.
 - Familien sollen als Ort der sozialen Verantwortung besonders gefördert werden.
- Die Bürger sollen eigenständig ihre Lebensgrundlage erwirtschaften können.
- Wer seine Lebensgrundlage eigenständig erwirtschaftet, muss dadurch besser gestellt sein als einer, der Leistungen durch die Allgemeinheit erhält.
- Ein unverantwortlicher und untugendhafter Lebenswandel darf weder direkt noch indirekt zu Lasten derer gehen, die verantwortlich und tugendhaft leben.
- Der Staat darf und kann keinem Vollkasko- oder Wohlfahrtsprinzip folgen. An diese Stelle soll eine nachhaltig finanzierbare Grundsicherung für die Wechselfälle des Lebens treten.
- Die soziale Grundabsicherung betrifft lediglich die grundlegend existenziellen Bedürfnisse. Darüber hinaus greift die Eigenverantwortung.
- Das System ist wenig bürokratisch und besitzt hohe Einfachheit und Transparenz; die soziale Grundabsicherung ist rein steuerfinanziert.
- Die wirtschaftliche Verantwortung für das Grundeinkommen liegt auf bürgernaher bzw. kommunaler Ebene (Subsidiaritätsprinzip).

Alle Bürger erhalten eine Grundabsicherung unter bestimmten Bedingungen. Dies ist eine Absicherung für existenzielle Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Obdach; dasselbe betrifft die Gesundheitsversorgung.

Folgende Punkte berechtigen Bürger zum Bezug des Grundgehalts:

1. Verlust der Erwerbsarbeit und Aufnahme einer gemeinnützigen Tätigkeit von 35 h die Woche.
2. Kindererziehung („Erziehungsgehalt“): Ein Elternteil und jedes Kind erhalten ein modifiziertes Grundgehalt.
3. Pflege von Angehörigen.
4. Krankheitszeiten während der Erwerbstätigkeit.
5. Erwerbsunfähigkeit aufgrund schwerer Krankheit.
6. Erreichen des Rentenalters.
7. Schulische Ausbildung und Studium.

Das Grundgehalt ist für die genannten verschiedenen Bedingungen unterschiedlich bemessen. Weiterhin ist es von Region zu Region unterschiedlich bemessen. Es soll sich nach den Lebenshaltungskosten in einer Region richten und wird bspw. auf Kreisebene festgelegt. Land und Bund geben dabei Rahmenwerte vor. Durch das Grundeinkommen ist ein in der entsprechenden Region gezahlter Mindestlohn indirekt gegeben.

Für die direkte Zuwendung für Kindererziehung muss die Erziehungsfähigkeit der Eltern gegeben sein. Weiterhin werden die Kosten für Betreuungs- und Bildungseinrichtungen von Eltern jeweils gedeckt, was durch die Höhe des Erziehungsgehaltes ausgeglichen wird. Das heißt, dass Erziehungs- und Bildungseinrichtungen nicht mehr direkt vom Staat finanziert werden. Dadurch wird Wettbewerb zwischen den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen ermöglicht, die freie Wahl der Eltern hergestellt beziehungsweise deutlich verbessert. Wichtig ist auch, dass so verhindert wird, dass der Staat auf Kinder und Jugendliche durch Erziehungs- und Bildungseinrichtungen ideologischen Einfluss nimmt.

Der Bezug des Grund- oder Erziehungsgehalts verpflichtet zum Abschluss einer Basis-Krankenversicherung nach Wahl des Bürgers, die eine definierte und existenzielle medizinische Grundversorgung abzudecken hat. Dies ist bei der Höhe des Grundeinkommens zu berücksichtigen.

3. Konkrete Ausführung des Grund- und Erziehungsgehaltes

3.1. Allgemeines

Das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt dient einer lebenslangen sozialen Absicherung jedes in Deutschland ansässigen deutschen Staatsbürgers. Das Ziel ist eine maximale Einfachheit und Transparenz und somit auch Verständlichkeit für die Bürger. Es soll keine Ausnahmetatbestände mehr geben. Die Zuständigkeiten des Staates auf der einen Seite und des Einzelnen beziehungsweise der Bürgerschaft auf der anderen Seite sollen klar definiert werden. Die Zuständigkeiten und Vorgaben des Staates sollen deutlich zurückgenommen werden. Ein weiterer, zentraler Unterschied zum heutigen System ist, dass es sich beim Grundgehalt lediglich um eine *Grundabsicherung* handelt, die insbesondere die existenziellen Lebensbedürfnisse abdeckt. Aus christlicher Sicht ist es nicht Aufgabe eines staatlichen sozialen Sicherungssystems, auf Kosten der Allgemeinheit einen bestimmten Lebensstandard beziehungsweise einen „sozialkulturellen Mindeststandard“ zu finanzieren²⁴. Vielmehr geht es darum, echte existenzielle Not zu vermeiden. Bei der Konzeption des bedingten Grund- und Erziehungsgehaltes werden zudem die unterschiedlichen Situationen, abhängig vom Lebensalter und von den Lebensumständen berücksichtigt.

Das Erziehungsgehalt ist eine besondere Anwendung des Grundgehaltes. Es besteht aus der Komponente eines Gehalts für ein Elternteil und eines Gehalts für jedes Kind. Das Erziehungsgehalt hat die Aufgabe, jede Familie mit einer ausreichenden finanziellen Grundlage auszustatten. Zum einen soll so jeder Familie ermöglicht werden, dass ihre Kinder vollzeitlich von einem Elternteil erzogen werden. Weiterhin soll jede Familie finanziell so ausgestattet sein, dass alle weiteren Leistungen, die von Familien in Anspruch genommen werden, direkt von der Familie finanziert werden können. Beispiele sind Erziehungs- und Bildungseinrichtungen. Hier ist es ein wichtiges Ziel, dass diese unabhängig vom Staat organisiert und finanziert sind.

Jede Person, die das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, eine Basis-Krankenversicherung für den Krankheitsfall abzuschließen.

²⁴ Während die Bibel einen konkreten, *absoluten* Armutsbegriff hat, sind humanistische Definitionen stets *relativ*; arm ist demnach beispielsweise eine Person, wenn sie weniger als 50% Einkommen im Vergleich zum Durchschnitt hat. Dies führt dazu, dass Sozialhilfeempfänger in Deutschland eine höhere absolute Kaufkraft haben, als Menschen der sozialen Mittelschicht in Ländern Osteuropas oder in der Türkei (Sehr genaue Darlegung und Nachweise bspw. in Thilo Sarrazin, *Deutschland schafft sich ab.*)

Kosten sind bspw. auf 100 € im Monat zu begrenzen. Diese Versicherung darf nicht wiederum durch Steuergelder subventioniert sein. Wichtig ist, dass diese Basis-Absicherung nur existenziell nötige Versorgungsleistungen abdeckt und sich im Leistungsspektrum somit deutlich vom derzeitigen Niveau der Krankenkassen unterscheidet²⁵. Die Kosten für eine solche Versicherung muss bei der Höhe des Grund- und Erziehungsgehalts berücksichtigt werden.

Darüber hinausgehende Absicherungsleistungen wie eine höhere Vergütung im Krankheitsfall, Erwerbsunfähigkeit oder ähnliches sind durch private Versicherungen abzudecken. Der Staat hat hier insbesondere die Aufgabe, die Rahmenbedingungen für solche Versicherungen festzulegen. Es sollte zum Beispiel eine hohe Transparenz der Versicherungsprodukte schaffen.

Im Folgenden werden Anwendungsfälle des bedingten Grund- und Erziehungsgehaltes definiert.

3.2 Geburt bis Schulbeginn

In diesem Zeitraum liegt eine besondere Verantwortung für die Pflege und Erziehung der Kinder bei den Eltern. Dies wird vom Grundgesetz als ein naturgegebener Zustand anerkannt und eingefordert. Es gibt zudem Untersuchungen, die belegen, dass Kinder, die von ihren Eltern in diesem Zeitraum erzogen werden, später besser in der Lage sind, ihr Leben zu meistern. Weiterhin sollen Werteüberzeugungen von den Eltern an die Kinder weitergegeben werden und nicht vom Staat, da sonst die Gefahr einer Indoktrination besteht. In diesem Lebenszeitraum des Kindes ist das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt so zu bemessen, dass ein Elternteil die Erziehung vollzeitig wahrnehmen kann. Den Eltern steht es natürlich frei, das Erziehungsgehalt auch für eine außerfamiliäre Erziehungseinrichtung zu verwenden, zum Beispiel wenn sie beide berufstätig sein möchten. Solche Erziehungseinrichtungen werden privat organisiert und finanziert²⁶. Dies ist eine Anwendung des Prinzips, Eigenverantwortung und Gestaltungsspielraum vom Staat den Bürgern wieder zurückzugeben. Dieses Prinzip entspricht nicht nur einem demokratischen Grundverständnis, sondern auch dem

²⁵ Der Umfang einer solchen Krankenversicherung in Bezug auf Leistung und Kosten ist zu definieren (AK Gesundheit).

²⁶ Weitere Details, wie Alter des Schulbeginns wird vom Arbeitskreis Familie vorgeschlagen. Die Kosten für einen Kinderhort und für einen Kindergartenplatz (ohne staatliche Finanzierung) sind abzuschätzen.

christlichen Menschenbild, wonach die Bürger nicht vom Staat bevormundet und umsorgt werden. Im konkreten Fall entstehen entsprechende Einrichtungen (Vorschule, Kindergarten, Schulen und ähnliches) vor Ort auf Grundlage bürgerlichen Engagements, die dann individuelle Angebote je nach Nachfrage durch die Elternschaft erstellen. Wo es noch staatliche Einrichtungen gibt, müssen sich diese dem Wettbewerb stellen und finanziell eigenständig sein.

Aufgaben des Staates:

Der Staat hat in diesem Bereich nur noch sehr wenige Aufgaben. Sinnvoll wäre eine Zertifizierung öffentlich zugänglicher Kindererziehungseinrichtungen.

Staatshaushalt:

Der Staatshaushalt wird vermutlich entlastet. Durch die freie Trägerschaft der Kindererziehungseinrichtungen sind durch Wettbewerb deutliche Kosteneinsparungen zu erwarten.

Vorteile für die Eltern:

Aufgrund der Gestaltung des bedingten Grund- und Erziehungsgehaltes sind die Eltern in die Lage versetzt, selbständig entscheiden zu können, ob sie ihr Kind selbst erziehen oder ob sie sich berufliche Schwerpunkte setzen. Sie können so auch die Rückkehr an ihren Arbeitsplatz und ins Berufsleben individuell einrichten.

3.3 Schule

Die Eltern sind aufgrund der Höhe des bedingten Grund- und Erziehungsgehalts für Kinder finanziell so ausgestattet, dass sie die Kosten für die Schule selbst bezahlen können. Der Staat finanziert die Schulen nicht mehr direkt, sondern stattet die Eltern mit entsprechenden Mitteln aus. So entstünde die Möglichkeit einer wirklich freien Wahl der Eltern und ein Wettbewerb zwischen Schulen, Schulsystemen, Bildungskonzepten und den Wertesystemen, die zum Beispiel christlichen Schulen und Schulen anderer Weltanschauungen zugrunde liegen. So ist die Nachfrage nach christlichen Schulen sehr hoch; diese werden jedoch bislang gegenüber den staatlichen Schulen finanziell benachteiligt.

Die Schule vermittelt nicht nur reines Wissen, sondern liefert auch einen wesentlichen

Beitrag zur Erziehung der Kinder und der Vermittlung von Werten. Hier ist es von zentraler Wichtigkeit, dass der Staat das Schulsystem nicht mehr für eine ideologische Beeinflussung der Schüler missbrauchen kann, wie es heute zunehmend der Fall ist.

Die konkrete Gestaltung und Organisation der Schulen obliegt hier privatem, bürgerlichem Engagement. Staatliche Schulen kann es weiterhin geben, sie müssen sich aber genauso dem Wettbewerb stellen und auch wie private Schulen eigenständig wirtschaften. Die Aufgabe des Staates besteht lediglich darin, die Schulen sehr allgemein zu zertifizieren und Lerninhalte für die Kernfächer festzulegen, so dass einheitliche und vergleichbare Schulabschlüsse gegeben sind. Beim Festlegen der Lernziele darf es keine ideologische Vorgaben oder Vereinnahmung durch den Staat mehr geben. Sinnvoll wird sein, dass sich das Schulsystem durchlässig und flexibel darstellt. Lehrkräfte sollten grundsätzlich auch pädagogisch geschult werden. Eltern können nun frei die Schule und das Bildungskonzept auswählen, das am besten zu ihren Werten und Vorstellungen passt. Während der Zeit der Schulausbildung und im entsprechenden Lebensjahr könnte das erziehende Elternteil teilweise (zum Beispiel halbtags) in das Berufsleben zurückkehren. Dies wird bei der Festsetzung der allgemeinen Höhe des Erziehungsgehalts für diese Lebensphase berücksichtigt. Das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt soll hier jedoch so bemessen sein, dass ab drei Kindern in schulfähigem Alter eine Berufstätigkeit des erziehenden Elternteils nicht erforderlich ist.

Staatsaufgabe:

Vorgaben für die Zertifizierung der Schulen in Bezug auf Kernfächer und Lernziele.
Rahmenbedingungen für die Schulsysteme definieren

Einsparung im Staatshaushalt:

Die Schulsysteme werden frei finanziert. Es gibt eigenverantwortliche Träger. Es ist auch hier von Kostenneutralität oder -einsparungen auszugehen, bei erhöhter Qualität²⁷.

3.4 Studium

²⁷ Offene Frage: Kosten eines Schulplatzes der jeweiligen Schularten. Geschätzt 300 € - 400 € / Monat. Laut einer veröffentlichten Untersuchung der OECD kostet bei weiterführenden Schulen in Deutschland ein Monat ca. 700 €

Während des Studiums bezahlen die Studenten Studiengebühr an der Universität. Das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt hat hier die Rolle einer Basisfinanzierung des Studiums. Eine zweite Säule sind zinslose oder zinsgünstige Darlehen, die Studenten gewährt werden und welche nach dem Ende der Studienzeit zurückzuzahlen sind. Die Darlehen variieren in der Höhe, da sich abhängig vom Studiengang unterschiedlich hohe Studienkosten ergeben. Eine dritte Säule ist ein Stipendiensystem, das staatlich gefördert ist. Dieses kommt grundsätzlich durch bürgerliches Engagement zustande. Die Bürger haben durch das neue Sozial- und Steuersystem dazu auch wesentlich mehr finanzielle Spielräume.²⁸

Auch hier ist das Ziel, dass Hochschulen bzw. Universitäten unabhängig vom Staat organisiert und finanziert sind. Durch effektiven freien Wettbewerb wird das System besser und effizienter, zum Wohle aller. Das Interesse der Universitäten und Hochschulen besteht dann daran, möglichst gute Studenten und Wissenschaftler zu erhalten. Ein guter Ruf führt dazu, dass die Universität ein Anziehungspunkt für Studenten darstellt und sie dadurch auch finanziell besser gestellt ist. Qualitativ hochwertige Forschung führt weiterhin zu einer Finanzierung der Forschung durch die Industrie oder durch interessierte Bürger. Fächer, die ohne Nutzen (oder gar schädlich) sind, wie Gender Studies, würden wahrscheinlich aussterben. Wettbewerb und weltanschaulicher Pluralismus würde insbesondere für die Möglichkeit der Gründung und des Betriebs christlicher Universitäten eine deutliche Verbesserung darstellen. Ein besonders wichtiger Gesichtspunkt ist, dass bei staatlichen Universitäten stets die Gefahr des Missbrauchs vorhanden ist, um bestimmte Weltanschauungen in die Gesellschaft zu tragen. Beispiele sind heute das Gender-Mainstreaming, der Feminismus, Marxismus, Evolutionslehre und Naturalismus. Christen werden heute in Fächern wie Philosophie, Soziologie und anderen zum Teil stark benachteiligt und erhalten zum Beispiel keine Professur, weil sie nicht die herrschende Weltanschauung teilen. Im heutigen System finanzieren alle Bürger durch ihre Steuergelder zwangsweise diese Zustände. Dies ist äußerst ungerecht und überdies politisch inakzeptabel, da es zu einer allgemeinen gesellschaftlichen Ideologisierung führt. Durch staatlich unabhängige Universitäten werden hingegen wieder weltanschaulicher Pluralismus und echter Wettbewerb von Ideen ermöglicht.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist, dass im Falle öffentlich finanzierter universitärer Bildungseinrichtungen Bürger, die nicht studieren, diejenigen zwangsweise finanzieren

²⁸ Offene Frage: Kosten eines Studienplatzes.

müssen, die studieren. Dieser Problematik wird hier zumindest teilweise entgegengewirkt.

Aufgaben des Staates:

Grobe Vorgaben der Inhalte der Studiengänge, grobe Zertifizierung der Universitäten. Schaffen bzw. Erhalt vergleichbarer Studienabschlüsse.

Die Studienzeiten werden durch die Begrenzung der Zahlung des bedingten Grund- und Erziehungsgehaltes verkürzt; die Studenten werden daran interessiert sein, das Studium möglichst schnell abzuschließen und bald im Erwerbsleben zu stehen. Bei Ablegen eines früheren Abschlusses könnten zudem Vergünstigungen gewährt werden. Während des Studiums wird nur ein Teil der Beträge als bedingtes Grund- und Erziehungsgehalt ausgezahlt; der andere Teil als zinsloses Darlehen, das nach Ende der Studienzeit im Lauf des Erwerbslebens zurückgezahlt werden muss.

Einsparungen des Staates:

Der Staat finanziert die Hochschulen nicht mehr direkt. Die Hochschulen sind vielmehr finanziell eigenverantwortlich und können ihre Ausstattung an Gebäuden, Einrichtungen und Lehrkräften über das Budget, welches ihnen zur Verfügung steht, selbst bestimmen. Wettbewerb verbessert hier die Effizienz und die wissenschaftliche Qualität.

Kosten eines Studienplatzes:

Die Kosten eines Studienplatzes sind je nach Studienfach sehr unterschiedlich. Hier muss das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt bzw. das gewährte zinslose Darlehen an die entsprechenden Kosten angepasst werden.

3.5 Berufsausbildung

Das bisherige Modell der Berufsausbildung, welches in den Unternehmen durchgeführt wird, hat sich bewährt. Das heißt, dass der Auszubildende in diesem Zeitraum bereits das erste Erwerbseinkommen von den einzelnen Firmen erzielt.

Gegebenenfalls können schulische Perioden durch das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt die Ausbildungsvergütung unterstützt werden.

Einsparungen im Staatshaushalt:

Nicht relevant.

Zusätzliche Staatsaufgaben:

Keine.

3.6 Arbeitsleben

Im Falle eines Verlustes des Arbeitsplatzes wird ein bedingtes Grund- und Erziehungsgehalt bezahlt. Bedingung ist, dass der Empfänger bei Arbeitslosigkeit eine entsprechende gemeinnützige Arbeitsleistung zum Beispiel auf kommunaler Ebene mit etwa. 35 Wochenstunden erbringt. Dies ist dem grundlegenden Gerechtigkeitsprinzip geschuldet, wonach ein Leistungsanspruch auch eine Gegenleistung bedingt. Diese Maßnahmen dienen aber auch dazu, dass der Erwerbstätige in diesem Zeitraum in einen regelmäßigen Arbeitsablauf eingebunden ist und dadurch wieder leichter eine Arbeit in der freien Wirtschaft aufnehmen kann.

Die konkreten Aufgaben der gemeinnützigen Tätigkeit werden bürgernah, etwa. in der Kommune organisiert und strukturiert. Es sollen idealerweise die persönlichen Fähigkeiten berücksichtigt werden; das Erbringen einer angemessenen und zumutbaren Arbeitsleistung wird vom Leistungsempfänger eingefordert und dies soll auch überwacht werden. Leistungsverweigerung hat Kürzungen zur Folge. Die Kommunen sind dafür verantwortlich, dass die Arbeitsleistungen für den Erhalt eines bedingten Grund- und Erziehungsgehalts sinnvoll sind. Die Kommunen, welche die Arbeitsleistung aufgrund der Bezahlung des bedingten Grund- und Erziehungsgehalts

erhalten, sind verpflichtet, für den Zeitraum, in dem sie die Arbeitsleistung empfangen, das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt zu bezahlen.

Grundsätzlich ist es möglich, ganz oder teilweise auf den Bezug des Grund- und Erziehungsgehalts zu verzichten und so ganz oder anteilig von der Verpflichtung zur Arbeitsleistung befreit zu werden. Es ist möglich, Teilbefreiungen von der Arbeitsleistung zu erhalten, wenn einzelne Personen in anderweitigen sozialen ehrenamtlichen Dienst tätig sind oder andere wesentliche Leistungen für die Allgemeinheit erbringen.

Das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt stellt indirekt einen Mindestlohn dar. Eine Person, die in der freien Wirtschaft ein Gehalt bezieht, das niedriger als das Grundgehalt ist, kann anstelle dieser Arbeit eine gemeinnützige Arbeit aufnehmen und so das Grundgehalt beziehen. Generell ist jedoch gewünscht, dass die Bürger ihren Lebensunterhalt durch eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft bestreiten. Instrumente für eine Förderung des Niedriglohnbereichs bei gleichzeitiger Sicherung des Existenzminimums sind denkbar. Hier könnte es genossenschaftliche Initiativen geben, Steuerfreibeträge im Bereich des Existenzminimums oder Kombilohn-Ansätze, die wie das Grund- und Erziehungsgehalt auf kommunaler oder Kreisebene organisiert werden.

Staatliche Einsparungen:

Sehr große Summen im gesamten Sozialbereich und Arbeitslosenbereich; Verwaltungskosten; Verhinderung des Missbrauchs von Sozialleistungen.

Zusatzkosten:

Verwaltung und Organisation, um die Leistungen im Rahmen des bedingten Grund- und Erziehungsgehalts abwickeln zu können.

Vorteile für die betroffenen Bürger:

Die heutigen, oft als demütigend empfundenen, Prozeduren auf den Arbeitsämtern entfallen vollständig. Es gibt bspw. keine Vermögensnachweise mehr. Durch die Einbindung in einen Arbeitsprozess ist ein geregelter Lebensablauf gegeben. Das Gefühl, Bittsteller zu sein oder am Rande der Gesellschaft zu stehen, ist hier unbegründet, da eine sinnvolle und der individuellen Begabung angemessene Arbeitsleistung erbracht wird.

3.7 Krankheit und Berufsunfähigkeit

Das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt wird während des Zeitraums der aktiven Berufstätigkeit auch im Falle der Krankheit oder der Erwerbs- und Berufsunfähigkeit weiter bezahlt und stellt auch hier eine Grundabsicherung dar. Ein zentraler Grundsatz ist auch hier, dass derjenige, der gemeinnützig arbeitet, eine höhere Zuwendung erhalten soll als jemand, der ohne Arbeit von der Allgemeinheit Zuwendungen erhält.

Während der Krankheitszeit wird das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt nach einem kurzen Zeitraum der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber im leicht reduzierten Umfang ausbezahlt.

Ist der Erwerbstätige in seiner Arbeitsfähigkeit eingeschränkt und ohne Erwerbstätigkeit, so vermindert sich natürlich entsprechend seiner Einschränkung der Erwerbstätigkeit auch die Arbeitsverpflichtung für ein Grundgehalt. Im Falle einer vollen Berufsunfähigkeit wird ein Grundgehalt als Rente ausbezahlt.

Vorteile für den Einzelnen:

Für den Staat einfaches System.

Kosten:

Die Grundabsicherung für jeden Bürger ist in Deutschland durch das bedingte Grund- und Erziehungsgehalt abgedeckt. Darüber hinaus gehende Leistungen können privat abgesichert werden.

Einsparungen:

Verwaltungskosten.

3.8 Rentenalter

Ab dem Eintritt in die Rente (Rentenbeginn geplant mit 67 Jahren) wird das Grund- und Erziehungsgehalt leicht vermindert als Grundrente weiter bezahlt. Der Bezieher der Altersrente ist vom Erbringen einer Arbeitsleistung befreit. Die Ansparung für eine Aufstockung der Rentenleistungen erfolgt über eigenverantwortliche Ansparungen oder Versicherungen während der Phase der Erwerbstätigkeit.

Einsparungen:

Verwaltungskosten im Renten- und Sozialbereich

3.9 Höhe des Grund- und Erziehungsgehalts

Das Grundgehalt ist, je nach Lebenshaltungskosten, regional unterschiedlich zu bemessen. Land und Bund geben dabei Rahmenwerte vor. Je nach Steuermodell könnte das volle Grundgehalt, das beim vollzeitlichen Leisten einer gemeinnützigen Arbeit bezahlt wird, zwischen 700 € und 900 € netto liegen. Bei einem Konzept, das einen Steuerfreibetrag in der Größenordnung des Grund- und Erziehungsgehalt vorsieht, wird ein Betrag in diesem Rahmen ausbezahlt. Unterliegt das Grund- und Erziehungsgehalt der Einkommensteuer, so muss sein Bruttobetrag entsprechend höher angesetzt werden. Bei einer Besteuerung von 20 % ohne Freibetrag sollte das Grundgehalt ca. zwischen 875 € und 1125 € liegen.

Je nach Anwendungsfall des Grund- und Erziehungsgehalts fällt dieses in der Höhe unterschiedlich aus. Die folgende Tabelle ist ein Vorschlag einer Bemessung der relativen Höhe des Grund- und Erziehungsgehalts.

Grundgehalt bei gemeinnütziger Arbeit	100%
Grundgehalt Kinder, unter dem Schulalter	50%
Grundgehalt Kinder, ab dem Schulalter (Zuschlag für Schulgebühr)	70%
Erziehungsgehalt für ein Elternteil maximal (mind. ein Kind im Vorschulalter oder mindestens 3 Kinder)	80%
Erziehungsgehalt für ein Elternteil weniger als 3 Kinder im Schulalter	40%
Rente	85%
Studium	70%

3.10. Besteuerungssystem und Besonderheiten bei Einführung des bedingten Grund- und Erziehungsgehalts

a) Veränderung im Steuer- und Sozialsystem

Auf Grundlage des Konzeptes des bedingten Grund- und Erziehungsgehalts ergibt sich für die Steuerbelastung ein linearer Steuersatz mit einem Richtwert von 20 % bis 25 %. Insbesondere fällt das heutige Sozialsystem weg, das für abhängig Beschäftigte²⁹ mit dem Zwang verbunden ist, sehr hohe Beiträge einzuzahlen. Diese machen heute 40 bis 45 % relativ zum Arbeitsbruttolohn aus. Die Aufwendungen zur sozialen Absicherung im Rahmen des Grund- und Erziehungsgehalt sind hingegen steuerfinanziert. Sie beruhen auf einer breiteren Finanzierungsgrundlage und sind insbesondere verglichen mit dem heutigen System signifikant geringer.

Folgende Beispielsrechnung zeigt, in welchem Maße der Arbeitnehmer von einem Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge profitieren kann.

Bisheriger Brutto-Arbeitslohn, ledig ohne Kinder	3.000 €
Netto-Arbeitslohn	1.800 €
Brutto-Arbeitslohn neu (ehemaliger Arbeitgeberanteil des Sozialbeitrags ist jetzt im Bruttolohn enthalten 3.500 € + 20% Sozialabgaben)	3.600 €
Netto-Arbeitslohn neu (20 % Steuer)	2.880 €

Die enormen Einsparmöglichkeiten, die hierbei zum Ausdruck kommen, wenn sie dem Bürger zugute kommen, werden verständlich, wenn man bedenkt, dass der heutige Sozialstaat über 700 Mrd. € an jährlichen Kosten mit sich bringt.

²⁹ Zu ca. 50 % über deren Arbeitgeber.

Den einzelnen Kommunen soll beim Festsetzen des Steuersatzes eine gewisse Spannbreite zugrunde gelegt werden. Wenn bundeseinheitlich zum Beispiel ein Satz von 20 % empfohlen wird, haben die Länder und ggf. die Kreise die Freiheit, die Steuern zwischen 15 und 25 % für ihren Bereich festzusetzen.

Ein Länderfinanzausgleich entfällt:

Länder, Kreise und ggf. Kommunen haben durch die individuelle Gestaltung des Steuersatzes und der Festlegung der Höhe des bedingten Grund- und Erziehungsgebhalts stattdessen finanzpolitische Spielräume. Die Eigenständigkeit der Regionen wird so gefördert. Transfermechanismen sind aus christlicher Sicht ohnehin im Wesentlichen abzulehnen, weil dadurch insbesondere schlecht wirtschaftende Regierungen von den Bürgern anderer Regionen mitfinanziert werden müssen.

Neben dieser Vereinfachung der Einkommensteuer ist eine deutliche Verringerung der Steuerarten aus Gründen der Steuervereinfachung und Transparenz nötig. Im Folgenden werden zwei Berechnungsbeispiele vorgestellt.

Das erste Berechnungsbeispiel ist ohne Steuerfreibetrag, mit einem Steuersatz von 20 % und einem Grundgehalt von 1.000 € dargestellt..

Das zweite Berechnungsbeispiel ist mit einem Steuerfreibetrag von der Hälfte des Grundgebhalts pro Person, mit einem Steuersatz von 25 % und einem Grundgehalt von 900 € brutto dargestellt

Im ersten Fall ist das System besonders einfach; im zweiten Fall werden niedrige Einkommen etwas mehr entlastet und sehr hohe Einkommen etwas mehr als im ersten Fall.

Berechnungsbeispiel ohne Freibetrag, 20 % Steuern und 1.000 € Grundgehalt.

Einkommensart / Kostenart Grundlage 1.000 EUR GuEG	Betrag		Betrag	
Bruttoeinkommen I	12.000	gemeinnützige Arbeit	40.000	Normale Berufstätigkeit
Bruttoeinkommen II			10.000	
Erziehungsgehalt ein Elternteil	9.600		9.600	
Kind I, 4 Jahre	6.000		6.000	
Kind II, 7 Jahre,	8.400		8.400	
Summe Bruttoeinnahmen	36.000		74.000	
Steuer bei Steuersatz 20 %	7.200		14.800	
Nettoeinkommen	28.800		59.200	
Krankengrundversicherung	4.800		4.800	
Betreuungsgeld Kind I			3.000	Betreuung
Schuldgeld Kind II 400 EUR pro Monat	4.800	Schule	4.800	Schule
Weitere Versicherungen	1.200		3.000	
Verfügbares Nettoeinkommen	18.000		43.600	

Berechnungsbeispiel mit Steuerfreibetrag 50 % vom Grundgehalt, 25 % Steuern und 900 € Grundgehalt:

Einkommensart / Kostenart Grundlage 900 EUR GuEG	Betrag			
Bruttoeinkommen I	10.800	gemeinnützige Arbeit	40.000	Normale Berufstätigkeit
Bruttoeinkommen II			10.000	Teilzeit
Erziehungsgehalt ein Elternteil	8.640		8.640	
Kind I, 4 Jahre	5.400		5.400	
Kind II, 7 Jahre,	7.560		7.560	
Summe Bruttoeinnahmen	32.400		71.600	
Steuerfreibetrag 450 EUR	21.600		21.600	
Zu versteuern	10.800		50.000	
Steuer bei Steuersatz 25 %	2.700		12.500	
Nettoeinkommen	29.700		59.100	
Krankengrundversicherung	4.800		4.800	
Betreuungsgeld Kind I			3.000	Betreuung
Schuldgeld Kind II 400 EUR pro Monat	4.800	Schule	4.800	Schule
Weitere Versicherungen	1.200		3.000	
Verfügbares Nettoeinkommen	18.900		43.500	

b) Weitere Bemerkungen:

Die Abwicklung des bedingten Grund- und Erziehungsgebhalts erfolgt über die Finanzverwaltung. Dies ist auch bei Arbeitslosigkeit und Krankheit der Fall. Es bedeutet, dass auch notwendige Bescheinigungen der Kommune über Freistellung oder über den Bezug von Leistungen an die entsprechende Stelle der Finanzverwaltung übersandt werden.

Steuerpflichtig sind alle Arten von Einkünften, egal aus welcher Quelle sie stammen. Dies bedeutet, dass alle Wertschöpfungen (Zinsen, Erträge aus Unternehmen, Arbeitsleistungen in der Landwirtschaft, Miete und ähnliches) vollumfänglich bei der Besteuerung erfasst werden.

Wichtig ist, dass es keine subventionsbedingten Ausnahmen mehr geben wird, so dass auch entgeltliche Unternehmensveräußerungen voll steuerpflichtig sind. Das gleiche gilt für Abfindungen und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Die steuerliche Absetzbarkeit von privaten Ausgaben wird aufgrund des bedingten Grund- und Erziehungsgebhalts deutlich reduziert, so dass Versicherungsbeiträge, Spenden und ähnliches nicht mehr abzugsfähig sind und dadurch eine Verwaltungsvereinfachung eintritt.

Zur Vereinfachung des Steuerrechts sollen dann auch betriebliche Aufwendungen, die den privaten Lebensbereich berühren (z.B. Kfz-Kosten oder ähnliches) nicht mehr im betrieblichen Bereich abzugsfähig sein.

c) Erbschaft- / Schenkungsteuer

Eine wichtige Rolle im hier diskutierten System soll die Erbschaft- und Schenkungsteuer spielen. Die freie Übertragung des vorhandenen Vermögens – egal auf welchen Personenkreis und welche Personengruppe – wird in Zukunft bei der Besteuerung unabhängig vorgenommen.

Es soll zwar grundsätzlich möglich bleiben, das vorhandene Privathaus und einen etwa vorhandenen Grundbesitz in gewissem Umfang steuerfrei zu übertragen. Unternehmen im mittelständischen Bereich sollen bis zu einer gewissen Größenordnung von zirka 10 Mio. € ebenfalls ohne Erbschaftsteuer- und Vermögensteuerbelastung übertragen werden können. Ferner wird ein gewisser Betrag an vorhandenem Geldvermögen erbschaftsteuerfrei übertragen werden können.

Vermögen, die diese Werte übersteigen, sollen jedoch mit einem Betrag von 50 bis 70 % Erbschaft- und Vermögensteuer besteuert werden. Diese Einnahmen sollen vorrangig für die Finanzierung des Grund- und Erziehungsgehalts auf Ebene der Kommunen bzw. Kreise verwendet werden.

So ist im hier vorgeschlagenen System die produktive Arbeit sehr stark entlastet, während die bloße Übertragung von großen Vermögenswerten stärker besteuert wird.